Anlage III - Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse in der Arzneimittelversorgung durch die Arzneimittel-Richtlinie und aufgrund anderer Vorschriften (§ 34 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 SGB V)

sowie Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Die in dieser Anlage zusammengestellten Arzneimittel sind aufgrund der Regelungen zur Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL von der Versorgung der Versicherten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausgeschlossen bzw. nur eingeschränkt verordnungsfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 34 Abs. 1 SGB V ein grundsätzlicher Ausschluss der Verordnungsfähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel für Erwachsene besteht; Ausnahmen hiervon sind nur in den in Anlage I zu dieser Richtlinie aufgeführten Fällen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V, § 12 AM-RL) möglich. Der Verordnungsausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 34 Abs. 1 Satz 5 SGB V). Sofern durch die Richtlinie davon abgewichen wird, ist dieses kenntlich gemacht. Die jeweils zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen sind angegeben. Die Rechtsgrundlagen sind im Einzelnen:

- [1] Verordnungsausschluss nach § 34 Abs. 1 Satz 6 SGB V, § 13 AM-RL (verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung sog. Bagatellerkrankungen)
- [2] Verordnungsausschluss aufgrund der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3 SGB V (sog. Negativliste)
- [3] Verordnungsausschluss nach dieser Richtlinie (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL).

- [4] Verordnungseinschränkung nach dieser Richtlinie (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL).
- [5] Hinweis zur Verordnungsfähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V, § 16 Abs. 1 Satz 2 AM-RL) bei besonderem Gefährdungspotential.
- [6] Hinweis auf eine unwirtschaftliche Verordnung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V, § 16 Abs. 1 Satz 2 AM-RL)

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt kann die nach dieser Richtlinie in ihrer Verordnung eingeschränkten und von der Verordnung ausgeschlossenen Arzneimittel (Nr. 3-6) ausnahmsweise in medizinisch begründeten Einzelfällen mit Begründung verordnen (§ 31 Abs. 1 Satz 4 SGB V, § 16 Abs. 5 AM-RL).

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
1. Acida	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
And Andreas	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
2. Alkoholentwöhnungsmittel,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
 ausgenommen zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Patienten im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzepts mit begleitenden psycho- sozialen und soziotherapeutischen Maßnahmen 	nach dieser Richtlinie. [4]
Der Einsatz von Alkoholentwöhnungsmitteln zur Unterstützung der	
Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Patienten im	
Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzepts ist besonders zu	
begründen.	.,'8
3. unbesetzt	
4. Amara	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
200	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord- nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
	Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
5. Anabolika	Verordnungsausschluss durch Rechtsverordnung für Chlorhydro-

Arzı	neimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
		methyltestosteron, Clostebol, Metenolol zum Doping, Nandrolon, Orotsäure als Anabolikum, Oxabolon, Stanozolol. [2] Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
		nach dieser Richtlinie. [3]
6.	Analgetika in fixer Kombination mit nicht analgetischen Wirkstoffen,	Verordnungsausschluss durch Rechtsverordnung für Vitamine mit Analgetika oder Antirheumatika. [2]
-	ausgenommen Kombinationen mit Naloxon	Verordnungsausschluss durch Rechtsverordnung für ASS plus Diazepam in fixer Kombination, Phenazon plus Coffein in fixer Kombination, Phenazon plus Propyphenazon plus Coffein in fixer Kombination, Propyphenazon plus Coffein in fixer Kombination. [2] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der ge-
	an agentuers it	nannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
7.	Antacida in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]

Arzneimittel		Rechtliche Grundlagen und Hinweise
-	ausgenommen Kombinationen verschiedener Antacida	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der genannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent-
		wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
8.	Antianaemika-Kombinationen	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
9.	Antiarthrotika und Chondroprotektiva	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
 Antidementiva, sofern der Versuch einer Therapie mit Monopräparaten über 12 Wochen Dauer (bei Cholinesterasehemmern und Memantine über 24 Wochen Dauer) erfolglos geblieben ist. Nach erfolgreichem Therapieversuch ist eine Weiterverordnung zulässig. Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes von Antidementiva sind zu dokumentieren. 	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Cinnarizin und Procain zur Anwendung bei Hirnleistungsstörungen. [2] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
 Antidiabetika, orale ausgenommen nach erfolglosem Therapieversuch mit nichtmedikamentösen Maßnahmen. Die Anwendung anderer therapeutischer Maßnahmen ist zu dokumentieren. 	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
12. Antidiarrhoika,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
 a) ausgenommen Elektrolytpräparate zur Rehydratation bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr b) ausgenommen Escherichia coli Stamm Nissle 1917 	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist von den ge- nannten Ausnahmen abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent-

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	(mind. 10 ⁸ vermehrungsfähige Zellen/Dosiseinheit) bei Säuglingen und Kleinkindern zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen	wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
	 c) ausgenommen Saccharomyzes boulardii nur bei Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen d) ausgenommen Motilitätshemmer 	schaftlich. [6]
	aa) nach kolorektalen Resektionen in der post- operativen Adaptationsphase,	·SL
	bb) bei schweren und länger andauernden Diar- rhöen, auch wenn diese therapie-induziert sind, sofern eine kausale oder spezifische Therapie nicht ausreichend ist.	
	Eine längerfristige Anwendung (über 4 Wochen) bedarf der besonderen Dokumentation und Verlaufsbeobachtung.	
13.	Antidysmenorrhoika,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
-	ausgenommen Prostaglandinsynthetasehemmer bei Regel-	nach dieser Richtlinie. [4]
	schmerzen	
-	ausgenommen systemische hormonelle Behandlung von	

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	Regelanomalien	Tr'o
14.	Antiemetika in Kombination mit Antivertiginosa zur Behand-	Gesetzlicher Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger
	lung von Übelkeit	Arzneimittel gegen Reisekrankheit. [1]
		Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
		nach dieser Richtlinie. [3]
		nach dieser radiamie. [6]
		Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
		18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
15	Antibiotominika zur Anwandung auf der Haut	Verendrumgerungehlung gufgrund von Dechteverendrumg für
15.	Antihistaminika, zur Anwendung auf der Haut	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
-	ausgenommen bei Kindern	Alimemazin, Mepyramin. [2]
		Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	Antihistaminika, zur Anwendung auf der Haut ausgenommen bei Kindern	nach dieser Richtlinie. [4]
16.	Antihypotonika, orale	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	, and special and	nach dieser Richtlinie. [3]
	C. Y	
	5	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für

Arzr	neimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
		18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
17.	Antikataraktika	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
		nach dieser Richtlinie. [3]
18.	Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit	Verordnungsausschluss nach Rechtsverordnung für Vitamine mit
	anderen Wirkstoffen	Analgetika oder Antirheumatika. [2]
		Verordnungsausschluss nach Rechtsverordnung für Diclofenac
		plus Vitamine B1 plus Vitamine B6 plus Vitamine B12 in fixer
		Kombination, Oxyphenbutazon in Kombination mit Hippocastani
	i cic	semen, Phenylbutazon in Kombination mit B-Vitaminen. [2]
		Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	a Anlagen. Jersic	nach dieser Richtlinie. [3]
		Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18.
		Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
19.	Arzneimittel, "traditionell angewendete" gemäß § 109a AMG,	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Arzne	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	welche nach Artikel 1 § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuord-	nach dieser Richtlinie. [3]
	nung des Arzneimittelrechts nur mit einem oder mehreren	
	der folgenden Hinweise: "Traditionell angewendet:	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
	a) zur Stärkung oder Kräftigung	Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
	b) zur Besserung des Befindens	18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
	2) Zai Booorang doo Boimdono	
	c) zur Unterstützung der Organfunktion	io.
	No. 1 Avenue and 1	* *
	d) zur Vorbeugung	.5
	e) als mild wirkendes Arzneimittel"	
in der	n Verkehr gebracht werden.	
20.	Carminativa,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	Carrimativa,	nach dieser Richtlinie. [4]
-	ausgenommen bei Säuglingen und Kleinkindern	nash alees hashammer [1]
		Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der ge-
		nannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder
		bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent-
		wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirt-

Arzı	neimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
		schaftlich. [6]
21.	Clopidogrel als Monotherapie zur Prävention	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	atherothrombotischer Ereignisse bei Patienten mit Herzin-	nach dieser Richtlinie. [4]
	farkt, mit ischämischem Schlaganfall oder mit nachgewiese-	
	ner peripherer arterieller Verschlusskrankheit.	
Die	s gilt nicht für Patienten mit	nach dieser Richtlinie. [4]
-	pAVK-bedingter Amputation oder Gefäßintervention oder	
-	diagnostisch eindeutig gesicherter typischer Claudicatio	
	intermittens mit Schmerzrückbildung in < 10 min bei Ruhe	
	oder	
-	Acetylsalicylsäure-Unverträglichkeit, soweit wirtschaftliche	
	Alternativen nicht eingesetzt werden können.	
21a	. Clopidogrel in Kombination mit Acetylsalicylsäure bei aku-	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	tem Koronarsyndrom zur Prävention atherothrombotischer	nach dieser Richtlinie. [4]
	Ereignisse	
		Die Behandlung mit Clopidogrel plus ASS bei akutem Koronarsyn-
-	ausgenommen bei Patienten mit akutem Koronarsyndrom oh-	drom bei Patienten mit ST-Strecken-Hebungs-Infarkt, denen bei

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	ne ST-Strecken-Hebung während eines Behandlungszeitraums von bis zu 12 Monaten,	einer perkutanen Koronarintervention ein Stent implantiert wurde, ist nicht Gegenstand dieser Regelung.
S	dusgenommen bei Patienten mit Myokardinfarkt mit ST- Strecken-Hebung, für die eine Thrombolyse in Frage kommt, während eines Behandlungszeitraums von bis zu 28 Tagen.	* Mehr
22.	Darmflora-Regulantien, einschließlich Stoffwechselprodukte,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die in
	Zellen, Zellteile und Hydrolysate von bakteriellen Mikroorga-	Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Stoffgemische, Enzyme und
	nismen enthaltende Präparate	andere Zubereitungen aus Naturstoffen. [2]
-	ausgenommen E. coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behand-	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	lung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unver-	nach dieser Richtlinie. [4]
	träglichkeit von Mesalazin.	
23.	Dermatika, die auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die in
	der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle	Anlage 2 unter Nummer 4 genannten Badezusätze und Bäder. [2]
	usw. dienen einschl. Medizinische Haut- und Haarwaschmit-	
	tel sowie Medizinische Haarwässer und kosmetische Mittel.	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
		nach dieser Richtlinie. [3]
24.	Durchblutungsfördernde Mittel	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für lod
		und lodsalze bei Durchblutungsstörungen. [2]
-	ausgenommen Prostanoide zur parenteralen Anwendung zur	

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	Therapie der pAVK im Stadium III / IV nach Fontaine in be-	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	gründeten Einzelfällen	nach dieser Richtlinie. [4]
-	ausgenommen Naftidrofuryl bei pAVK im Stadium II nach	
	Fontaine soweit ein Therapieversuch mit nicht-	
	medikamentösen Maßnahmen erfolglos geblieben ist und bei	
	einer schmerzfreien Gehstrecke unter 200 Meter.	
Der I	Einsatz von durchblutungsfördernden Mitteln ist besonders zu	icht nehr in
	ünden.	.51
25.	Enzympräparate in fixen Kombinationen,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
-	ausgenommen Pankreasenzyme nur zur Behandlung	nach dieser Richtlinie. [4]
	chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Muko-	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der ge-
	viszidose.	nannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder
		bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent-
		wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirt-
		schaftlich. [6]
26.	Externa bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
	und stumpfen Traumata	Nifenazon. [2]

Arzr	neimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
		Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
27.	Gallenwegstherapeutika und Cholagoga,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
-	ausgenommen Gallensäuren-Derivate zur Auflösung von Cholesterin-Gallensteinen.	Dehydrocholsäure, Piprozolin. [2] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
28.	Geriatrika, Arteriosklerosemittel	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Iod und Iodsalze in der Geriatrie. [2] Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
29.	Gichtmittel,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
-	ausgenommen zur Behandlung des akuten Gichtanfalls	Cinchophen, Orotsäure bei Gicht. [2]
-	ausgenommen bei chronischer Niereninsuffizienz	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
-	ausgenommen bei Hyperurikämie bei onkologischen Erkran- kungen	

Arzn	neimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
-	ausgenommen, soweit ein Therapieversuch mit nichtmedi- kamentösen Maßnahmen erfolglos geblieben ist.	ictio
30.	Hämorrhoidenmittel in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen, zur lokalen Anwendung	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
31.	Hustenmittel: fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen	Gesetzlicher Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten. [1] Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für fixe Kombinationen von Expectorantien mit Antitussiva. [2] Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
32.	Hypnotika/Hypnogene oder Sedativa (schlaferzwingende, schlafanstoßende, schlaffördernde oder beruhigende Mittel)	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Allobarbital, Amobarbital, Aprobarbital, Barbital, Cyclobarbital,
	:.05	Pentobarbital, Phenobarbital (außer zur Anwendung bei Epilepsie),

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
zur Behandlung von Schlafstörungen,	Proxybarbal, Secobarbital, Vinylbital. [2]
- ausgenommen zur Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
- ausgenommen für eine länger als 4 Wochen dauernde Be-	nach dieser Richtlinie. [4]
handlung in medizinisch begründeten Einzelfällen.	Diese nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind, von den
Eine längerfristige Anwendung von Hypnotika/Hypnogenen oder Sedativa ist besonders zu begründen.	genannten Ausnahmen abgesehen, auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials unzweckmäßig. [5]
33. Insulinanaloga, schnell wirkende zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2. Hierzu zählen:	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
 Insulin Aspart Insulin Glulisin Insulin Lispro 	
- Insulin Glulisin	
- Insulin Lispro	
Diese Wirkstoffe sind nicht verordnungsfähig, solange sie mit	
Mehrkosten im Vergleich zu schnell wirkendem Humaninsulin ver-	
bunden sind. Das angestrebte Behandlungsziel ist mit Humaninsu-	
lin ebenso zweckmäßig, aber kostengünstiger zu erreichen. Für	

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
die Bestimmung der Mehrkosten sind die der zuständigen Kran-	
kenkasse tatsächlich entstehenden Kosten maßgeblich.	
Dies gilt nicht für Patienten	
- mit Allergie gegen den Wirkstoff Humaninsulin	o strickt mehr in
- bei denen trotz Intensivierung der Therapie eine stabile adä-	
quate Stoffwechsellage mit Humaninsulin nicht erreichbar ist,	
dies aber mit schnell wirkenden Insulinanaloga nachweislich	
gelingt	.6
hai danan aufarund unverhältniamäßig hahar Humaningulin	
- bei denen aufgrund unverhältnismäßig hoher Humaninsulin-	
dosen eine Therapie mit schnell wirkenden Insulinanaloga im	
Einzelfall wirtschaftlicher ist.	
33a. Insulinanaloga, lang wirkende zur Behandlung des Diabetes	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
mellitus Typ 2.	nach dieser Richtlinie. [4]
Hierzu zählen:	
- Insulin glargin	

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
- Insulin detemir	430
Diese Wirkstoffe sind nicht verordnungsfähig, solange sie - unter	ist nicht mehr in
Berücksichtigung der notwendigen Dosierungen zur Erreichung	
des therapeutischen Zieles - mit Mehrkosten im Vergleich zu	
intermediär wirkendem Humaninsulin verbunden sind. Das ange-	
strebte Behandlungsziel ist mit Humaninsulin ebenso zweckmäßig,	
aber kostengünstiger zu erreichen. Für die Bestimmung der Mehr-	
kosten sind die der zuständigen Krankenkasse tatsächlich entste-	
henden Kosten maßgeblich.	.5
Diese Regelungen gelten nicht für	
- eine Behandlung mit Insulin glargin bei Patienten, bei denen im	
Rahmen einer intensivierten Insulintherapie auch nach indivi-	
dueller Therapiezielüberprüfung und individueller Anpassung	
des Ausmaßes der Blutzuckersenkung in Einzelfällen ein ho-	
hes Risiko für schwere Hypoglykämien bestehen bleibt,	
- Patienten mit Allergie gegen intermediär wirkende Humaninsu-	
line.	

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
34.	Klimakteriumstherapeutika,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
- Risik	ausgenommen zur systemischen und topischen hormonellen Substitution; sowohl für den Beginn als auch für die Fortführung einer Behandlung postmenopausaler Symptome ist die niedrigste wirksame Dosis für die kürzest mögliche Therapiedauer anzuwenden.	nach dieser Richtlinie. [4]
	akteriumstherapeutika sind zu dokumentieren.	
Killii	akteriumstrierapeutika sinu zu dokumentieren.	.6
35.	Lipidsenker,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
_	ausgenommen bei bestehender vaskulärer Erkrankung	Aluminiumclofibrat, Orotsäure bei Hyperlipidämie. [2]
	(KHK, cerebrovaskuläre Manifestation, pAVK)	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
-	ausgenommen bei hohem kardiovaskulärem Risiko (über	nach dieser Richtlinie. [4]
	20% Ereignisrate/ 10 Jahre auf der Basis der zur Verfügung	
	stehenden Risikokalkulatoren).	
36.	Migränemittel-Kombinationen	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
		nach dieser Richtlinie. [3]
		Diese nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind auch für

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
		Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgrund des besonderen Gefährdungspotenzials unzweckmäßig. [5]
37.	Muskelrelaxantien in fixer Kombination mit anderen Wirkstof-	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	fen	nach dieser Richtlinie. [3]
38.	Otologika,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für 8-
-	ausgenommen Antibiotika und Corticosteroide auch in fixer	Chinolinol zur Anwendung bei otologischen Indikationen. [2]
	Kombination untereinander zur lokalen Anwendung bei Ent-	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	zündungen des äußeren Gehörganges	nach dieser Richtlinie. [4]
-	ausgenommen Ciprofloxacin zur lokalen Anwendung als	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der ge-
	alleinige Therapie bei chronisch eitriger Entzündung des Mit-	nannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder
	telohrs mit Trommelfelldefekt (mit Trommelfellperforation).	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent- wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirt- schaftlich. [6]
39.	Prostatamittel, sofern ein Therapieversuch über 24 Wochen	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	Dauer erfolglos geblieben ist. Nach erfolgreichem Therapie-	nach dieser Richtlinie. [4]

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
versuch ist eine längerfristige Verordnung zulässig.	450
Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes von Prostatamitteln sind zu dokumentieren.	
40. Rheumamittel (Analgetika/ Antiphlogistika/ Antirheumatika) zur externen Anwendung	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
41. Rhinologika in fixer Kombination mit gefäßaktiven Stoffen	Gesetzlicher Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten. [1] Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
42. Roborantien, Tonika und appetitanregende Mittel	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die in Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Stoffgemische, Enzyme und andere Zubereitungen aus Naturstoffen sowie unter Nummer 5 genannten Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Phyto- therapie. [2]
siese Arri	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
		18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
43.	Saftzubereitungen für Erwachsene,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	ausgenommen von in der Person des Patienten begründeten	nach dieser Richtlinie. [4]
-	Ausnahmen.	
	Australitien.	
Der I	Einsatz von Saftzubereitungen für Erwachsene ist besonders	· Strickit
zu be	egründen.	.6
44.	Stimulantien, z. B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
	coffeinhaltige Mittel	Amfetaminil, Metamfetamin zur parenteralen Anwendung. [2]
-	ausgenommen bei Narkolepsie	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
_	ausgenommen bei Hyperkinetischer Störung bzw. Aufmerk-	nach dieser Richtlinie. [4]
	samkeitsdefizit / Hyperaktivitätsstörung (ADS / ADHS) im	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von den ge-
	Rahmen einer therapeutischen Gesamtstrategie, wenn sich	nannten Ausnahmen abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder
	andere Maßnahmen allein als unzureichend erwiesen haben,	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent-
	bei Kindern (ab 6 Jahren) und Jugendlichen. Die Diagnose	wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirt-
	darf sich nicht allein auf das Vorhandensein eines oder meh-	schaftlich. [6]
	dan sion filent alient au das vornandensein eines oder men-	Soficialien. [0]

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
rerer Symptome stützen (Verwendung z. B. der DSM-IV Kri-	Bis zu einem Beschluss über die Ergänzung eines Ausnahmetat-
terien). Die Arzneimittel dürfen nur von einem Spezialisten	bestandes vom Verordnungsausschluss der Stimulantien bleibt die
für Verhaltensstörungen bei Kindern und/oder Jugendlichen	Verordnung von Methylphenidat bei Aufmerksamkeitsdefizit-
verordnet (Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendmedi-	Hyperaktivitätsstörung (ADHS) im Erwachsenenalter im Rahmen
zin; Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie	der arzneimittelrechtlichen Zulassung von den Regelungen in
und -psychotherapie; Fachärztin/Facharzt für Nervenheil-	Nummer 44 der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie unberührt.
kunde, für Neurologie und / oder Psychiatrie oder für Psychi-	
atrie und Psychotherapie, ärztliche Psychotherapeuten mit	·strict
einer Zusatzqualifikation zur Behandlung von Kindern und	
Jugendlichen nach § 5 Abs. 4 der Psychotherapie-	.6
Vereinbarungen) und unter dessen Aufsicht angewendet	
werden. In Ausnahmefällen dürfen auch Hausärztin-	
nen/Hausärzte Folgeverordnungen vornehmen, wenn ge-	
währleistet ist, dass die Aufsicht durch einen Spezialisten für	
Verhaltensstörungen erfolgt.	
Der Einsatz von Stimulantien ist im Verlauf besonders zu do-	
kumentieren, insbesondere die Dauertherapie über 12 Mona-	
te sowie die Beurteilung der behandlungsfreien Zeitabschnit-	
te, die mindestens einmal jährlich erfolgen sollten.	
45. Tranquillantien,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
- ausgenommen zur Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen	Methaqualon. [2]
- ausgenommen für eine länger als 4 Wochen dauernde Behandlung in medizinisch begründeten Einzelfällen.	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
Eine längerfristige Anwendung von Tranquillantien ist besonders zu begründen.	nt me
46. Umstimmungsmittel und Immunstimulantien zur Stärkung de Abwehrkräfte	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die in Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Stoffgemische, Enzyme und andere Zubereitungen aus Naturstoffen sowie unter Nummer 5 genannten Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Phytotherapie. [2]
Anlagenvers	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
a Ania de	nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
47. Venentherapeutika,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
- ausgenommen Verödungsmittel	Natriumapolat zur topischen Anwendung. [2]
	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	nach dieser Richtlinie. [4]
48. Zellulartherapeutika und Organpräparate	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die
	für die in Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Stoffgemische,
	Enzyme und andere Zubereitungen aus Naturstoffen. [2]
	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	nach dieser Richtlinie. [3]
•. (Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
.5	nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
10	Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
	18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
49. Glitazone zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2.	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
Hierzu zählen:	nach dieser Richtlinie. [3]
Pioglitazon	

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
Rosiglitazon	430
50. unbesetzt	
51. Reboxetin	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]